

FSME – eine seltene aber potenziell gefährliche Krankheit

NEUROLOGIE Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) wird von Zecken übertragen, die mit dem FSME-Virus infiziert sind. Diese Infektionskrankheit kann gravierende und je nach Verlauf der Krankheit irreversible Folgen haben. Das Wallis ist ein Risikogebiet, in dem eine FSME-Impfung empfohlen wird.

Joëlle Anzévui

Ganz zu Beginn muss klargestellt werden, dass Zecken durch ihren Stich hauptsächlich zwei verschiedene Krankheiten übertragen können. Borreliose, auch Lyme-Krankheit genannt, wird durch Bakterien (*Borrelia burgdorferi*) verursacht und kann mit Antibiotika behandelt werden. «Diese Krankheit äussert sich meist durch eine sogenannte Wanderröte – eine deutliche ringförmige Hautrötung, die im Zentrum oft blasser ist als am Rand. Mit der Zeit wandert der rote Ring nach aussen», erklärt Prof. Stéphane Emonet, Chefarzt der Abteilung für Infektionskrankheiten des Zentralinstituts der Spitäler (ZIS). «Borreliose kann in einer zweiten oder seltener dritten Phase aber auch das Herz, die Nerven, das Gehirn und die Gelenke befallen.»

Die andere durch einen Zeckenstich übertragbare Infektionskrankheit ist Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME). Hierbei handelt es sich im Gegensatz zur bakteriell übertragenen Krankheit um eine virale Infektionskrankheit. Da es zur Bekämpfung der FSME-Viren keine spezifische Behandlung gibt, empfiehlt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine Schutzimpfung. Beim verwendeten Impfstoff, so Prof. Emonet, handelt es sich um einen Totimpfstoff. Er ist sicher und wirksam, da die inaktivierten FSME-Viren im Körper weder eine Infektion verursachen noch sich vermehren können. FSME verläuft in zwei Phasen: «Zunächst einmal weisen die Betroffenen grippeähnliche Symptome auf. Diese klingen wieder ab, doch einige Tage später können neurologische Symptome auftreten», präzisiert Prof. Vincent Alvarez, Chefarzt der Abteilung für Neurologie am Spital von Sitten. «Die Viren infizieren das zentrale Nervensystem, mit einer Schädi-

Zeckenstich! Wie verhindern und wie reagieren?

Prävention

-  Sprühen Sie Ihre Kleider mit einem **Anti-Zecken-Spray** ein.
-  Suchen Sie **Ihren Körper und Ihre Kleider** nach einem Aufenthalt im Freien auf Zecken ab.
-  Suchen Sie Ihre **Haustiere** auf Zecken ab.
-  Lassen Sie sich gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) **impfen**.

Schützen Sie sich draussen

mit langen Hosen und langärmeligen Oberteilen. Auf hellen Kleidern sind Zecken besser zu erkennen.



Reaktion

-  Wenn Sie eine **vollgesogene Zecke entfernen**, die länger als einen Tag am Körper geblieben ist, sollten Sie innert 72 Stunden einen Arzt aufsuchen. Dieser wird bei Bedarf eine einmalige Dosis eines Antibiotikums gegen Borreliose geben.
-  **Kontaktieren Sie einen Arzt**, wenn Sie verwirrt sind oder Muskelschwäche wahrnehmen. Bei gravierenden Symptomen suchen Sie am besten direkt die Notfallstation auf.

«Im Wallis weisen jedes Jahr mehrere Patienten einen schweren FSME-Verlauf auf.»

Prof. Vincent Alvarez, Chefarzt der Abteilung für Neurologie, Spital von Sitten

gung der Hirnhaut, des Rückenmarks und gewisser Nervenzellen, die für die Muskelkontraktion zuständig sind, was zu diffuser Muskelschwäche und Lähmungserscheinungen führen kann. Der schläfrige und verwirrte Zustand der Patienten kann sich bis zum Koma entwickeln, was eine mehrwöchige

ge Behandlung auf der Intensivpflegestation bedeutet.»

FSME kann aber auch nur leichte Symptome verursachen oder sogar einen völlig asymptomatischen Verlauf nehmen. «Wir können unmöglich zum Voraus sagen, wie ein Patient auf das Virus reagieren wird. Darum ist die Impfung so wichtig.» Da es keine spezifische antivirale Behandlung von FSME gibt, werden den Betroffenen unterstützende Massnahmen angeboten, um das Fieber zu senken, Schmerzen zu lindern, wenn nötig die Atmung zu unterstützen, anderen Komplikationen aufgrund einer längeren Bettlägerigkeit vorzubeugen, den Patienten beim Trinken und bei der Nahrungsaufnahme zu helfen. «Ein ganzes Team ist rasch zur Stelle, um sich intensiv um diese Patienten zu kümmern und sie auch in Bewegung zu halten, um Muskelversteifungen zu verhindern – selbst, wenn die Patienten im Koma liegen. Auch wenn sich der Zustand der

Patienten verbessern kann, behalten 10 % von ihnen schwere neurologische Folgeschäden», ergänzt der Neurologe. Je nach Schwere des Verlaufs und Beeinträchtigung oder Behinderung können die Patienten zu Hause oder in einer spezialisierten Einrichtung weiterbetreut werden.

Immer mehr Zecken

Das Wallis gilt mit 30 % infizierten Zecken, hauptsächlich Trägerinnen von *Borrelia*-Bakterien, als Risikogebiet. Sobald es über 7 Grad warm ist, werden die Zecken aktiv – und das von März bis Oktober! «Aufgrund der Klimaerwärmung wird diese Zeitspanne immer länger», hält Prof. Emonet fest. «Zeckenpopulationen sind inzwischen schon auf 1600 m ü. M. zu finden und übertragen immer häufiger mehrere Krankheiten gleichzeitig. Daher ist es unglaublich wichtig, sich präventiv wenigstens gegen FSME impfen zu lassen.»

DIE OMBUDSSTELLE INFORMIERT

Einwilligung zu einer Operation

Das Bundesgericht erinnert in einem Urteil vom 23. Dezember 2023 (4A_614/2021) an die Einwilligung des Patienten bei einem operativen Eingriff und an die Aufklärungspflicht des Arztes. Im fraglichen Urteil ging es um eine Operation, die im Jahr 2005 durchgeführt wurde. Das bedeutet, dass es über 18 Jahre lang gedauert hat, bis dieses Dossier von den Schweizer Behörden endgültig abgeschlossen wurde. Die Dossiers zur ärztlichen Verantwortung sind also äusserst komplex und ziehen häufig einen langwierigen rechtlichen Prozess nach sich, bei dem vor allem medizinische Gutachten erstellt werden. Ohne Einwilligung des Patienten ist die Durchführung eines operativen Eingriffs strafbar. Um frei in eine Behandlung oder Operation einwilligen zu können, muss der Patient von der Gesundheitsfachperson aufgeklärt werden. Er muss also umfassend informiert worden sein, damit er seine Einwilligung in voller Kenntnis der

Sachlage erteilen kann. Der Arzt muss den Patienten klar, verständlich und möglichst vollständig über die Diagnose, die Therapie, die Prognose, mögliche Alternativen, die Risiken der Operation, die Heilungschancen und die finanziellen Fragen bezüglich Versicherungen informieren. Kommt es zu einem Rechtsstreit, so muss der Arzt belegen können, dass er dem Patienten all diese Informationen erteilt hat. War das nicht der Fall, so kann er sich noch auf die mutmassliche Einwilligung des Patienten berufen. Dabei muss er beweisen können, dass der Patient der Operation so oder so zugestimmt hätte, selbst wenn man ihm all diese nötigen Informationen erteilt hätte. Um diesem Argument zu widersprechen, muss der Patient seinerseits beweisen, dass er die Operation beispielsweise aus persönlichen Gründen abgelehnt hätte. Der Richter wird sich in diesem Fall nicht auf einen «vernünftigen Patienten» stützen

können, sondern muss sich auf die persönliche und konkrete Situation des betroffenen Patienten berufen. Im fraglichen Bundesgerichtsentscheid wird dem Arzt vorgeworfen, den Patienten nicht über die möglichen Komplikationen der operativen Eingriffe informiert zu haben. Das Bundesgericht hat entschieden, dass es sich in diesem Fall nicht um eine Verletzung der Informationspflicht gehandelt hatte, da das Komplikationsrisiko bei der zweiten Operation bei unter 1% gelegen hatte. Laut Bundesgericht hätte der Patient in diesem Falle der Operation so oder so zugestimmt (mutmassliche Einwilligung).



Ludivine Détienne
Leiterin der Ombudsstelle
info@ombudsmann-vs.ch
Tel. 027 321 27 17

Partner



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

www.vs.ch/gesundheit



www.gesundheitsfoerderungwallis.ch



www.lungenliga-ws.ch